

## 2.2

# MERKBLATT ÜBER DIE ABGABE VON HILFSMITTEL AN ALTERSRENTNER

STAND 1. JANUAR 2012

## GRUNDSATZ

- 1 In Liechtenstein wohnhafte Bezüger und Bezügerinnen von Altersrenten der AHV haben Anspruch auf Kostenbeiträge an Hilfsmittel wie Hörgeräte, orthopädische Schuhe, Rollstühle usw. Die Notwendigkeit eines Hilfsmittels muss vom Arzt bestätigt sein.

## ANSPRUCH

- 2 Bei ärztlich nachgewiesenem Bedarf übernimmt die AHV ohne Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen des Versicherten die vollen Kosten für folgende Hilfsmittel:
  - Definitive funktionelle Fuss- und Beinprothesen
  - Definitive Hand- und Armprothesen
  - Definitive Brust-Exoprothesen nach Mamma-Amputationen
  - Beinorthesen
  - Armorthesen
  - Kostspielige orthopädische Änderungen bzw. Schuhzurichtungen an Konfektionsschuhen oder orthopädischen Spezialschuhen
  - Mietkosten für Rollstühle ohne motorischen Antrieb

Bei folgenden Hilfsmitteln wird der Versicherte zu einer Kostenbeteiligung verpflichtet:

- Orthopädische Massschuhe und orthopädische Serienschuhe einschliesslich Fertigungskosten
  - Orthopädische Spezialschuhe
- 3 Bei folgenden Hilfsmitteln werden 75% des Kaufpreises vergütet:
    - Augenprothesen
    - Gesichtsepithesen
    - Perücken (im Maximum CHF 1'000.- pro Kalenderjahr)
    - Sprechhilfegeräte nach Kehlkopfoperationen
    - Lupenbrillen

Für Hörgeräte werden Kostenbeteiligungen ausgerichtet. Nähere Informationen sind dem Merkblatt über Hörgeräte der AHV, Nr. 2.5, zu entnehmen.

- 4 Hat eine versicherte Person beim Erreichen des AHV-Rentenalters Anspruch auf gänzliche oder teilweise Finanzierung eines Hilfsmittels durch die Invalidenversicherung, so bleibt dieser Anspruch so lange weiter bestehen, als die dafür massgebenden Voraussetzungen erfüllt sind.

## 2.2

- 5 Altersrentner in wirtschaftlich schwieriger Situation haben allenfalls Anspruch darauf, dass ihnen nicht vollständig von der AHV gedeckte Hilfsmittelkosten über Ergänzungsleistungen restfinanziert werden.
- 6 Die Anmeldung von Hilfsmitteln ist mit dem entsprechenden Formular bei der AHV-Verwaltung einzureichen.

### AUSKÜNFTE

- 7 Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Auskünfte erteilen:

**AHV-IV-FAK-Anstalten**  
Gerberweg 2 - FL-9490 Vaduz  
Tel +423 / 238 16 16 - Fax +423 / 238 16 00  
E-Mail [ahv@ahv.li](mailto:ahv@ahv.li) Homepage [www.ahv.li](http://www.ahv.li)